

Allgemeine Hinweise zum Widerspruchsverfahren

Wer mit einer Verwaltungsentscheidung nicht einverstanden ist, kann hiergegen formlose oder förmliche Rechtsbehelfe einlegen. Während formlose Rechtsbehelfe, wie zum Beispiel die Gegenvorstellung oder die Beschwerde – wie die Klassifizierung schon sagt – keiner bestimmten Form zu genügen brauchen, gilt für einen Widerspruch das Nachfolgende:

Form

Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Präsidenten zu erheben. Das bedeutet, dass entweder ein Schriftstück, das den Absender erkennen lässt, an den Präsidenten zu adressieren ist, oder dass die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer persönlich vorbeikommt und sein Anliegen zu Papier bringen lässt. Für diese Alternative stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizariats zur Verfügung.

Die Schriftform wird bei Einlegung per Telefax gewahrt, wenn das Telefax eine Unterschrift im Originalschreiben erkennen lässt.

Eine einfache E-Mail genügt zur formgerechten Einlegung eines Widerspruches nicht!

Die Einlegung des Widerspruchs per E-Mail wird dann als formgerecht angesehen, wenn die E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Eine Liste der Trustcenter und der Produkte, bei denen die Erfüllung der Anforderungen aus § 17 des Signaturgesetzes (SiG) und § 15, Anlage 1 zur Signaturverordnung (SigV) formal bestätigt ist, finden Sie auf der Webseite der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de.

Weitere Informationen zum Thema elektronische Signatur können auf den Internetseiten des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI, externer Link, öffnet neues Browserfenster) abgerufen werden.

Für die formgebundene elektronische Kommunikation empfehlen wir die E-Mail-Adresse des Justizariats (justizariat@htwsaar.de).

Bitte senden Sie uns keine elektronischen Nachrichten (E-Mails), deren eigentlicher Inhalt erst über einen Link von einer Internetseite abgeholt oder als angehängte Datei heruntergeladen werden muss. Diese Nachrichten werden aus Sicherheitsgründen nicht geöffnet.

Die htw saar übernimmt zudem keine Gewähr dafür, dass das System zur Entgegennahme der von Ihnen übermittelten E-Mails technisch stets zur Verfügung steht. Schadensersatzansprüche gegen die htw saar sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Frist

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben.

Verfahrensablauf

Nach Eingang des Widerspruches erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Das mitgeteilte Aktenzeichen hilft bei der späteren Korrespondenz mit dem Justizariat.

Ist der Widerspruch zulässig und begründet, helfen wir dem Widerspruch ab. Wenn nicht, ergeht ein Widerspruchsbescheid, der zugestellt wird und der auch eine Entscheidung darüber enthält, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

Hinweise zu den Widerspruchsgebühren

Die Einlegung eines Widerspruchs gegen eine Verwaltungsentscheidung ist ein Rechtsbehelf. Wenn dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, haben die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer gemäß § 9 a Saarländisches Gebührengesetz die Kosten des Widerspruchsverfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen. Die Höhe der Widerspruchsgebühren richtet sich nach den hierzu ergangenen Richtlinien und berücksichtigt u.a. den Verwaltungsaufwand.

Beispiel:

Bei einem Streitwert (Nutzen der Amtshandlung) von 5.000,00 Euro und mittlerem Verwaltungsaufwand fallen Widerspruchsgebühren in Höhe von 150,00 Euro an.

Hinzu kommen ggf. noch die Kosten der Zustellung, die sich derzeit bei einer Zustellung mit Postzustellungsurkunde auf 3,45 Euro belaufen.